

# 1. Änderung der Berufsordnung der Universität Erfurt

vom 27. Juli 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 78 Abs. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Erfurt (Grundordnung) vom 3. Juli 2001 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 7/2002 S. 296), zuletzt geändert durch die Satzung vom 5. Februar 2013 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur 3/2013 S. 47), erlässt die Universität Erfurt folgende Änderung der Berufsordnung; der Senat hat diese Ordnung am 29. Juni 2016 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

1. § 2 der Berufsordnung wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Nummer 4 werden nach den Worten „der Juniorprofessor“ die Worte „positiv zwischenevaluierter wurde“ eingefügt und die übrigen Worte gestrichen.

2. § 3 Absatz 2 Satz 1 der Berufsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Berufung bei einem Verfahren im Tenure Track soll i.d.R. vor Ende der zweiten Beschäftigungsphase der Juniorprofessur erfolgen.“

3. Nach § 8 wird folgender § 9 der Berufsordnung neu eingefügt:

## „§ 9 Berufung auf eine höherwertige Professur“

(1) Anlässlich einer Bleibeverhandlung, bei der ein Ruf auf eine höherwertige unbefristete Professur an einer anderen Universität vorgelegt wird (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 ThürHG), entscheidet das Präsidium über den Verzicht auf eine Ausschreibung und über die Ausbringung einer dem externen Berufsangebot gleichwertigen Professur auf Antrag der jeweils zuständigen Selbstverwaltungseinheit.

(2) Der Antrag der Selbstverwaltungseinheit muss die gewünschte Denomination und Besoldungswertigkeit sowie die vorgesehenen Aufgaben der Professur in Lehre und Forschung enthalten. Der zuständige Dekan setzt eine Berufungskommission ein. Der Berufungskommission gehören neben dem Dekan als Vorsitzendem zwei weitere Hochschullehrer an, von denen einer dem betreffenden Fachgebiet angehören soll. Darüber hinaus kann der Dekan einen weiteren Hochschullehrer einer anderen Selbstverwaltungseinheit oder aus der Lehrerbildung oder auch einer anderen Hochschule hinzuziehen. Die Berufungskommission entscheidet über die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung, würdigt diese in einer schriftlichen Stellungnahme unter Berücksichtigung des auswärtigen Rufs und erstellt den Berufungsvorschlag. Sie kann diesbezüglich Gutachten einholen. Sofern es aus zeitlichen Gründen im Rahmen der Bleibeverhandlung erforderlich ist, wird die Stellungnahme des Senats zum Berufungsvorschlag im Umlaufverfahren eingeholt (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 GO).“

4. Die bisherigen §§ 9-11 werden zu §§ 10-12.

Der Präsident  
der Universität Erfurt